

Verbrennungsauftrag

Barzahler (Bar-/Kartenzahlung)



Zur Entsorgung von Abfällen im Müllheizkraftwerk

Der Abfallerzeuger beauftragt hiermit die Verbrennung der angelieferten Abfälle.

Durch Unterschrift wird anerkannt, dass der jeweils gültige Verbrennungspreis zu zahlen ist und die Benutzungs- und Betriebsordnung der AWG bekannt ist und anerkannt wird. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

Anlieferung: Barzahler (Bar-/ Kartenzahlung)

Privat ☐ gewerblich ☐

Kundennummer: _____

Abfallschlüssel: _____

Firma: _____

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

PLZ/ Ort: _____

Unterschrift/ _____

Stempel: _____

Datum: _____ Uhrzeit: _____

Kfz-Kennzeichen: _____

Bemerkung:

ANWENDUNGSBEREICH

Entladen von Abfällen an den Entladestellen

GEFAHREN



- Absturzgefahr in den Bunker
- Gefährdung durch rückwärtsfahrende Fahrzeuge

SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



- Höchstgeschwindigkeit in der Entladehalle ist 10 km/h
- Nur an den durch den Einweiser freigegebenen Kippstellen ist das Entladen erlaubt. Das Heranfahren an die Kippstellen ist nur zulässig, wenn sich keine Personen oder Fahrzeuge an der Kippstelle aufhalten.
- Rückwärtsfahren an die Entladestelle nur mit seitlich stehendem Einweiser oder technischen Hilfen
- Das Fahrzeug darf nur von einer Person verlassen werden
- Personen müssen von der ungesicherten Abkippkante zwei Meter Abstand halten (z.B. zum Betätigen von Vorrichtungen am Fahrzeug zum Entladen)
- Der Aufenthalt hinter dem Fahrzeug beim Entladen ist verboten
- Nach Beendigung des Entladevorgangs dürfen die Vorrichtungen zum Verriegeln der Fahrzeugaufbauten nur an der gesicherten Abkippkante oder außerhalb des Gefahrenbereiches (2 m) durch eine Person betätigt werden
- Das Reinigen der Entladestelle ist nur an der gesicherten Abkippkante oder von einem Standort außerhalb des Gefahrenbereiches (2 m) durch eine Person mit der Schaufel durchzuführen. Muss aus zwingenden Gründen der Gefahrenbereich betreten werden, so ist eine Absturzsicherung notwendig.
- Einweiser müssen nach dem Kippvorgang wieder einsteigen
- Das Abstellen des Fahrzeuges in der Entladehalle zum Aufsuchen der Sanitäreinrichtungen ist nicht zulässig
- Den Anweisungen des Personals der AWG in der Entladehalle ist Folge zu leisten

VERHALTEN BEI STÖRUNGEN

Störungsbeseitigungen an den Fahrzeugen dürfen nur in Absprache mit dem Personal der AWG erfolgen. Bei Feueralarm Entladevorgang sofort beenden und Entladehalle verlassen.

VERHALTEN BEI UNFÄLLEN, ERSTE HILFE



- Bei Absturz einer Person in den Müllbunker:
NOT-AUS-Schalter an der Kippstellenstütze betätigen
- AWG-Personal sofort verständigen